
PRÜFUNGSRICHTLINIEN

***AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)***

Teil B

Prüfung

Veraltet

Veraltet

Abschnitt 4 Absolute Eintragungshindernisse

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

Teil B

Prüfung

Abschnitt 4

Absolute Eintragungshindernisse

Kapitel 7 Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f

UMV)

Veraltet

1 Allgemeine Bemerkungen

Nach [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) sind Marken, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen, von der Eintragung ausgeschlossen. [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) spiegelt Artikel 6 *quinquies* Teil B Ziffer iii der Pariser Verbandsübereinkunft (¹⁵wider, der die Ablehnung von Markenmeldungen und die Erklärung der Nichtigkeit von Eintragungen vorsieht, wenn Marken im Widerspruch zu den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung sind).

Der Wortlaut von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) ist sehr weit gefasst und lässt einen großen Auslegungsspielraum zu. Eine wohlüberlegte Anwendung dieser Bestimmung impliziert zwingend, das Recht der Wirtschaftsteilnehmer, Worte und Bilder in den Zeichen, die sie als Marken eintragen möchten, frei zu verwenden, gegenüber dem Recht der Öffentlichkeit, keinen beunruhigenden, beleidigenden, herabwürdigenden oder gar bedrohlichen Marken zu begegnen, gegeneinander abzuwägen (06/07/2006, [R 495/2005-G](#), SCREW YOU, § 14).

Zweck von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) ist nicht, Zeichen zu identifizieren und herauszufiltern, deren Benutzung im Handel unbedingt verhindert werden muss, sondern die Eintragung von Unionsmarken zu verhindern, wenn die Einräumung eines Monopols gegen geltendes Recht verstoßen oder von den maßgeblichen Verkehrskreisen als unmittelbarer Verstoß gegen die grundlegenden sittlichen Normen der Gesellschaft wahrgenommen würde. Das Amt sollte somit Personen nicht aktiv unterstützen, die ihre Geschäftsziele mittels Marken vorantreiben möchten, die gegen bestimmte Grundwerte der zivilisierten Gesellschaft verstoßen (06/07/2006, [R 495/2005-G](#), SCREW YOU, § 13).

Die Anwendung des [Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) wird nicht vom Grundsatz der freien Meinungsäußerung (Artikel 10, Freiheit der Meinungsäußerung, Europäische Menschenrechtskonvention) eingeschränkt, da die Ablehnung der Eintragung nur bedeutet, dass dem Zeichen kein Schutz unter dem Markenrecht gewährt wird und die Nutzung des Zeichens, selbst in der geschäftlichen Tätigkeit, nicht untersagt wird (09/03/2012, [T-417/10](#), ¡Que bueno ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 26).

„Öffentliche Ordnung“ und „gute Sitten“ sind zwei unterschiedliche Begriffe, die zahlreiche Überschneidungen aufweisen.

Die Frage, ob die Waren oder Dienstleistungen, für die Schutz beantragt wird, im Markt eines bestimmten Mitgliedstaates rechtmäßig angeboten werden dürfen oder nicht, hat für die Frage, ob das Zeichen selbst gegen [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) verstößt, keine Bedeutung (13/09/2005, [T-140/02](#), Intertops, EU:T:2005:312, § 33). Ob eine Marke gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, muss anhand der Eigenschaften bestimmt werden, die die angemeldete Marke selbst besitzt, und nicht anhand der Umstände, die das Verhalten des Anmelders betreffen (13/09/2005, [T-140/02](#), INTERTOPS, EU:T:2005:312, § 28). In seinem Urteil vom 20/09/201,

¹⁵ Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (in der Fassung vom 28. September 1979).

[T-232/10](#), Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498 stellte das Gericht fest, dass bei der Auslegung der Begriffe „öffentliche Ordnung“ und „gute Sitten“ nicht nur die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Umstände, sondern auch die „besonderen Umstände in den **einzelnen Mitgliedstaaten**“ zu berücksichtigen sind, „die einen Einfluss auf die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise im Gebiet dieser Staaten haben können“ (Randnr. 34).

Die Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken bestimmter Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang ebenfalls einbezogen werden (d. h. zur Beurteilung subjektiver Werte), nicht wegen ihrer normativen Geltung, sondern als Beweis des Sachverhalts, der die Beurteilung der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise in diesen Mitgliedstaaten ermöglicht (20/09/2011, [T-232/10](#), Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498, § 57). In diesem Fall ist die Rechtswidrigkeit der angemeldeten Unionsmarke nicht der bestimmende Faktor für die Anwendung von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#), sondern von Beweiswert hinsichtlich der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en).

Da die besonderen Umstände in den **einzelnen** Mitgliedstaaten im Gebiet der EU möglicherweise nicht allgemein bekannt sind, sollten diese Umstände im Beanstandungsschreiben genau erläutert werden, um sicherzustellen, dass der Anmelder die der Beanstandung zugrunde liegende Begründung voll und ganz versteht und entsprechend reagieren kann.

2 „Öffentliche Ordnung“

2.1 Begriff und Kategorien

Diese Beanstandung ergibt sich aus einer Beurteilung anhand **objektiver Kriterien**. Die „öffentliche Ordnung“ ist das Gerüst aller Rechtsvorschriften, die für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft und des Rechtsstaats erforderlich sind. Im Zusammenhang mit [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) bezieht sich „öffentliche Ordnung“ auf das **in einem bestimmten Gebiet geltende EU-Recht** sowie auf die Rechtsordnung und das geltende Recht, wie sie in den Verträgen und im EU-Sekundärrecht definiert sind, die ein gemeinsames Verständnis bestimmter Grundprinzipien und Werte wie Menschenrechte zeigen.

Es folgt eine nicht erschöpfende Liste, die anhand von **Beispielen** zeigt, wann Zeichen unter dieses Verbot fallen.

- Marken, die den Grundsätzen und Grundwerten der politischen und sozialen Ordnung in Europa widersprechen und insbesondere den universellen Werten, auf denen die Europäische Union beruht, wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit und Solidarität und die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, wie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union proklamiert (ABl. EG C 83/389, 30. März 2010).

- Am 27/12/2001 verabschiedete der Rat der Europäischen Union den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28/12/2001, S. 93), später durch den Beschluss des Rates (GASP) 2017/1426 vom 04/08/2017 zur Aktualisierung der Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, für die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gelten, und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2017/154 (ABl. L 204 vom 05/08/2017, S. 95; konsolidierte Fassung verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2017/154/oj/deu?eliuri=eli%3Adec%3A2017%3A154%3Aoj&locale=sl>) aktualisiert, der eine Liste mit Personen und Körperschaften enthält, die terroristische Handlungen im Hoheitsgebiet der EU erleichtern, zu begehen versuchen oder begehen. Jede angemeldete Unionsmarke, bei der davon auszugehen ist, dass sie eine auf der Liste aufgeführte Person oder Körperschaft unterstützt oder ihr nutzt, wird als gegen die öffentliche Ordnung verstoßend abgelehnt.

3 Gute Sitten

Diese Beanstandung betrifft subjektive Werte, die vom Prüfer jedoch so objektiv wie möglich anzuwenden sind. Die Bestimmung schließt die Eintragung von den Glauben und die Moral verletzenden, rassistischen, diskriminierenden oder beleidigenden Wörtern oder Redewendungen als Unionsmarken aus, jedoch nur, wenn diese Bedeutung von der angemeldeten Marke in unzweideutiger Weise klar vermittelt wird; der anzuwendende Maßstab ist der des vernünftigen Verbrauchers mit durchschnittlicher Empfindlichkeit und Toleranzschwelle (09/03/2012, [T-417/10](#), ¡Que bueno ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 21).

Der Begriff der guten Sitten bezieht sich auf die grundlegenden moralischen Werte und Normen, an denen eine bestimmte Gesellschaft im jeweiligen Zeitpunkt festhält. Diese Werte und Normen entwickeln sich im Laufe der Zeit und können von Ort zu Ort unterschiedlich sein (27/02/2020, [C 240/18 P](#), Fack Ju Göhte, EU:C:2020:118, § 39).

Der Begriff der guten Sitten nach [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) bezieht sich nicht auf schlechten Geschmack oder den Schutz der Gefühle von Einzelpersonen. Um einen Verstoß gegen [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) darzustellen, muss eine Unionsmarke von den maßgeblichen Verkehrskreisen oder zumindest einem Teil von ihnen als unmittelbarer Verstoß gegen die grundlegenden sittlichen Werte und Normen der Gesellschaft wahrgenommen werden.

Es reicht nicht aus, wenn die Marke nur eine kleine Minderheit außergewöhnlich puritanischer Bürger beleidigt. Umgekehrt sollte eine Marke auch nicht eingetragen werden, weil sie die ebenfalls kleine Minderheit am anderen Ende des Spektrums nicht beleidigt, die sogar grobe Obszönitäten akzeptabel findet. Die Marke muss unter Bezugnahme auf die Normen und Werte gewöhnlicher Bürger bewertet werden, die zwischen diese beiden Extreme fallen (06/07/2006, [R 495/2005-G](#), SCREW YOU, § 21).

Bei der Prüfung muss die Wahrnehmung einer vernünftigen Person mit durchschnittlicher Empfindlichkeits- und Toleranzschwelle zugrunde gelegt werden, wobei der Kontext, in dem die Marke voraussichtlich wahrgenommen werden wird, sowie gegebenenfalls die für den betreffenden Teil der Union maßgeblichen besonderen Umstände zu berücksichtigen sind. Hierfür sind Aspekte wie Gesetzestexte und Verwaltungspraktiken, die öffentliche Meinung und gegebenenfalls die Art und Weise, in der die maßgeblichen Verkehrskreise bisher auf dieses Zeichen oder auf vergleichbare Zeichen reagiert haben, sowie jedes andere Element maßgeblich, anhand dessen die Wahrnehmung durch diese Verkehrskreise beurteilt werden kann (27/02/2020, [C-240/18 P](#), Fack Ju Göhte, EU:C:2020:118, § 42).

Die nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten sind zu berücksichtigende Indikatoren, um zu bewerten, wie bestimmte Zeichenkategorien von den maßgeblichen Verkehrskreisen in diesen Mitgliedstaaten wahrgenommen werden (20/09/2011, [T-232/10](#), Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498, § 58). Allerdings soll das Amt keine Marken wegen des bloßen Umstands beanstanden, dass sie mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten kollidieren. Die nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten gelten als **sachlicher Nachweis**, durch den die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise innerhalb des maßgeblichen Gebiets bewertet werden kann.

Beispiele, in denen nationale Rechtsvorschriften als Nachweis berücksichtigt wurden, dass die Marke den herrschenden guten Sitten entgegensteht:

- Verwendung von Kennzeichen und Namen verfassungswidriger Parteien oder Organisationen ist in Deutschland (§ 86a StGB, BGBl. Nr. I 75/1998) und in Österreich (§ 1 öst. Abzeichengesetz, BGBl. Nr. 84/1960 in Verbindung mit § 1 öst. Verbotsgesetz, BGBl.
- Nr. 25/1947) verboten. Die Benutzung der Symbole des Totalitarismus (z. B. Hammer und Sichel und der fünfzackige rote Stern), besonders auf eine Weise, die die Würde der Opfer totalitaristischer Regimes und deren Recht auf Unantastbarkeit verletzt, ist in Ungarn verboten (Abschnitt 335 des Gesetzes C von 2012, ungarisches Strafgesetzbuch) (20/09/2011, [T-232/10](#), Coat of arms of the Soviet Union, EU:T:2011:498).

Zeichen, die als den Konsum illegaler Drogen fördernd wahrgenommen werden können, fallen ebenfalls unter diese Bestimmung. Wenn man als sachlichen Nachweis berücksichtigt, dass bestimmte Drogen in einigen Mitgliedstaaten illegal sind und die EU Initiativen im Bereich der Drogenpolitik zur Bekämpfung illegaler Drogen ergriffen hat, dann sollte eine Beanstandung erhoben werden. Es ist ein objektiver Hinweis darauf, dass solche Zeichen als direkt gegen die moralischen Grundnormen der Gesellschaft verstoßend wahrgenommen würden.

Bei der durchgeführten Prüfung werden der in der angemeldeten Marke verwendete Begriff oder das Vorhandensein anderer Elemente berücksichtigt, die als den Konsum illegaler Drogen fördernd wahrgenommen werden könnten. Es wird jedoch keine Beanstandung erhoben, wenn das Zeichen auf eine Droge Bezug nimmt, die zu medizinischen Zwecken dient, da die Marke im Prinzip nicht unter das Verbot von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) fallen würde.

Die Prüfung von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) sollte den **Zusammenhang** berücksichtigen, in dem man der Marke wahrscheinlich begegnet, und von der normalen Benutzung der Marke **in Verbindung mit den Waren und Dienstleistungen**, die von der Anmeldung erfasst werden, ausgehen (06/07/2006, [R 495/2005-G](#), SCREW YOU, § 21). Die Berücksichtigung der Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung der Marke beantragt wird, ist normalerweise notwendig, da die maßgeblichen Verkehrskreise für verschiedene Waren und Dienstleistungen unterschiedlich sein können und daher unterschiedliche Schwellen hinsichtlich dessen, was eindeutig in nicht akzeptabler Weise anstößig ist, haben können. Eine Person beispielsweise, die ein ausreichend großes Interesse an Sexspielzeug habe, um die Marken zu erkennen, unter denen dieses verkauft werde, wird einen Begriff mit plumpen sexuellen Konnotationen wahrscheinlich nicht als anstößig empfinden (06/07/2006, [R 495/2005 G](#), SCREW YOU, § 29).

Wenngleich das Gericht feststellte, dass die Waren und Dienstleistungen, für die die Schutz beantragt wird, wichtig seien, um die Verkehrskreise zu bestimmen, die für die Prüfung der Wahrnehmung des Zeichens maßgeblich sind, stellte es ebenfalls klar, dass die **maßgeblichen Verkehrskreise sich nicht unbedingt auf die Personen begrenzen lassen, die die Waren und Dienstleistungen, auf die sich die Anmeldung bezieht, erwerben**, da auch andere Personen als die Zielgruppe der Marke begegnen könnten (05/10/2011, [T-526/09](#), PAKI, EU:T:2011:564, § 17 18). Dementsprechend ist der kommerzielle Kontext einer Marke im Sinne der Verkehrskreise, an die sich die Waren und Dienstleistungen richten, nicht immer der bestimmende Faktor für die Frage, ob diese Marke gegen die guten Sitten verstoßen würde (09/03/2012, [T-417/10](#), ¡Que bueno ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 24; 26/09/2014, [T-266/13](#), Curve, EU:T:2014:836, § 18-19).

Rechtswidrigkeit ist keine notwendige Voraussetzung für einen Verstoß gegen die guten Sitten: Es sind Wörter oder Zeichen vorhanden, die zwar nicht zu einem Verfahren vor den zuständigen Behörden und Gerichten führen würden, wohl aber von den allgemeinen Verkehrskreisen als ausreichend anstößig empfunden werden, um nicht als Unionsmarken eingetragen zu werden (01/09/2011, [R 168/2011-1](#), fucking freezing! by TÜRPIITZ (fig.), § 16). Darüber hinaus besteht ein Interesse daran, dass Kinder und Jugendliche, auch wenn sie nicht die maßgeblichen Verkehrskreise der betreffenden Waren und Dienstleistungen sind, in für die allgemeinen Verkehrskreise zugänglichen Geschäften keinen anstößigen Wörtern begegnen. Wörterbuch-Definitionen werden in der Regel einen ersten Anhaltspunkt dafür geben, ob das betreffende Wort in der betreffenden Sprache eine anstößige Bedeutung hat (01/09/2011, [R 168/2011-1](#), fucking freezing! by TÜRPIITZ (fig.), § 25), doch der Hauptfaktor muss die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise vor dem spezifischen Hintergrund sein, wie und wo die Begegnung mit den Waren und Dienstleistungen erfolgt.

Allerdings vertrat die Beschwerdekammer die Ansicht, dass das Wort „kuro“ den ungarischen Verkehrskreisen nicht die anstößige Bedeutung des Wortes „kúró“ (Deutsch: „Arschloch“) vermittele, da die Vokale „ó“ und „ú“ eigene Buchstaben seien,

die sich von „o“ und „u“ unterscheiden, welche unterschiedlich ausgesprochen würden und andere Bedeutungen vermittelten (22/12/2012, [R 482/2012-1](#), kuro, § 12 et seq.).

Es besteht ein eindeutiges Risiko, dass der Wortlaut von [Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV](#) auf eine Weise subjektiv angewendet werden könnte, so dass Unionsmarken, die nicht dem persönlichen Geschmack des Prüfers entsprechen, ausgeschlossen würden. Um beanstandbar zu sein, muss das Wort bzw. die Wörter jedoch eine eindeutig anstößige Wirkung auf normal empfindliche Personen haben (09/03/2012, [T-417/10](#), ¡Que bueno ye! HIJOPUTA (fig.), EU:T:2012:120, § 21).

Nicht erforderlich ist die Feststellung, dass der Anmelder **die Absicht hegt**, die maßgeblichen Verkehrskreise zu schockieren oder zu beleidigen; die objektive Tatsache, dass die angemeldete Unionsmarke als schockierend oder beleidigend empfunden werden **könnte**, ist ausreichend (23/10/2009, [R 1805/2007-1](#), PAKI, EU:T:2011:564, § 27, bestätigt durch 05/10/2011, [T-526/09](#), PAKI, EU:T:2011:564, § 20 et seq.).

Schließlich können nicht nur Zeichen mit „negativer“ Konnotation Anstoß erregen. Der banale Gebrauch einiger Zeichen mit **sehr positiver Konnotation** kann ebenfalls Anstoß erregen (z. B. Begriffe mit einer religiösen Bedeutung oder nationale Symbole mit einem spirituellen und politischen Wert, wie „ATATURK“ für die allgemeinen Verkehrskreise türkischer Herkunft in der EU [17/09/2012, [R 2613/2011-2](#), ATATURK, § 31]).

Die Erhebung einer Beanstandung, wenn eine Marke den herrschenden guten Sitten entgegensteht, verhindert jedoch nicht die Möglichkeit, dass das Zeichen auch der öffentlichen Ordnung entgegenstehen kann (z. B. kann die Marke von den maßgeblichen Verkehrskreisen als direkt den moralischen Grundnormen der Gesellschaft entgegenstehend wahrgenommen werden und **gleichzeitig** gegen die Grundsätze und Grundwerte der politischen und sozialen Ordnung in der EU verstoßen).

4 Beispiele

4.1 Beispiele für abgelehnte Unionsmarkenanmeldungen

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
BIN LADIN	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten und öffentliche Ordnung: Die Marke, für die eine Anmeldung beantragt wird, wird von den allgemeinen Verkehrskreisen als Name des Anführers der berüchtigten Terrororganisation Al Kaida verstanden; terroristische Straftaten stellen einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten dar (Randnr. 17).	29/09/2004, R 176/2004-2
CURVE	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „Curve“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der rumänischen Sprache (es bedeutet „Nutten“). Die maßgeblichen Verkehrskreise werden nicht nur auf die Öffentlichkeit beschränkt, an die sich die von der Marke abgedeckten Waren und Dienstleistungen direkt richten. „Curve“ ist gleichermaßen für andere Personen anstößig, die zufällig mit dem Zeichen konfrontiert werden, ohne an diesen Waren und Dienstleistungen interessiert zu sein (Randnr. 19). Hinsichtlich des Wortes „Curve“ + Ergänzungen („AIRCURVE“), siehe nachstehendes Beispiel in diesem Punkt (R 203/2014-2).	T-266/13
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „fucking“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der englischen Sprache.	R 168/2011-1
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „HIJOPUTA“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der spanischen Sprache.	T-417/10

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Nach dem ungarischen Strafgesetzbuch sind bestimmte „Symbole der Herrschaftswillkür“, wie Hammer und Sichel und der fünfzackige rote Stern als Symbol der ehemaligen UdSSR verboten. Dieses Gesetz gilt nicht wegen seiner normativen Geltung, sondern als Beweis der Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise (Randnrn. 59-63) ⁽¹⁶⁾ .	T-232/10
PAKI	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „PAKI“ ist eine rassistische Beleidigung in der englischen Sprache.	T-526/09
SCREW YOU	Allgemeiner Verbraucher (für Waren, die keine Sexprodukte sind)	Gute Sitten: Ein erheblicher Prozentsatz der normalen Bürger in Großbritannien und Irland würde die Wörter „SCREW YOU“ als anstößig und beanstandbar empfinden (Randnr; 26).	R 495/2005-G
FICKEN	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: „FICKEN“ ist ein anstößiges und vulgäres Wort in der deutschen Sprache.	14/11/2013, T-52/13 , EU:T:2013:596
ATATURK	Durchschnittlicher Verbraucher in den allgemeinen europäischen Verkehrskreisen türkischer Abstammung	Gute Sitten: Der banale Gebrauch von Zeichen mit sehr positiver Konnotation kann gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV anstößig sein. „ATATURK“ ist ein nationales Symbol von geistigem und politischem Wert für die allgemeinen europäischen Verkehrskreise türkischer Abstammung.	R 2613/2011-2

¹⁶ Das ungarische Strafgesetzbuch, das zu dem Zeitpunkt des Urteils (20/09/2011) in Kraft war, wurde durch das Gesetz C von 2012 geändert und umfasst jetzt die Benutzung der Symbole des Totalitarismus, besonders die Benutzung auf eine Weise, die die Würde der Opfer totalitaristischer Regimes und deren Recht auf Unantastbarkeit verletzt (vormals Abschnitt 269/B, jetzt Abschnitt 335 des ungarischen Strafgesetzbuches).

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
FUCK CANCER	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Das Wort „FUCK“ ist nicht nur ein etwas unanständiges Wort in Verbindung mit dem Wort „CANCER“, sondern anstößig und unanständig, zumindest für den englischsprachigen Teil der Verkehrskreise (Randnr. 19).	23/02/2015, R 793/2014-2
MECHANICAL APARTHEID	Allgemeiner Verbraucher	Öffentliche Ordnung: „APARTHEID“ verweist auf Anstoß erregendes, früheres politisches Regime in Südafrika, das Staatsterror, Folter und die Nichtachtung der menschlichen Würde einbezog. Die Nachricht, die von diesem Zeichen für Computerspiele, entsprechende Veröffentlichungen und Unterhaltung vermittelt wird, steht der öffentlichen Ordnung der Europäischen Union entgegen, da es im Widerspruch zu den untrennbaren, universellen Werten steht, auf denen die EU beruht, d. h. Menschenwürde, Freiheit, körperliche Unversehrtheit, Gleichheit und Solidarität und die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (Randnr. 30).	06/02/2015, R 2804/2014-5
MH17 MH370	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Akronyme von Flügen. Die Absicht, finanziellen Gewinn aus etwas zu ziehen, das allgemein als ein tragisches Ereignis angesehen wird, das zum Verlust hunderter Menschenleben geführt hat, ist unzumutbar und steht den guten Sitten entgegen.	UM Nr. 13 092 93 7 UM Nr. 12 839 48 6

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	Öffentliche Ordnung und gute Sitten: Das organisierte Verbrechen (Mafia und ähnliche kriminelle Vereinigungen) ist eine klare und gegenwärtige Bedrohung der gesamten EU. „... ‚La Mafia‘ wird weltweit als Hinweis auf eine kriminelle Organisation verstanden, die ihre Ursprünge in Italien hat und deren Tätigkeiten sich über die Italienische Republik hinaus auf andere Staaten, insbesondere solche in der Union, ausgebreitet haben. Im Übrigen ist bekannt, dass diese kriminelle Organisation [...] zur Ausführung ihrer Tätigkeiten auf Einschüchterung, körperliche Gewalt und Mord zurückgreift, wobei zu diesen Tätigkeiten u. a. der illegale Drogenhandel, der illegale Waffenhandel, die Geldwäsche und die Korruption gehören“ (Randnr. 35). „[...] ist der Ansicht, dass derartige kriminelle Tätigkeiten gegen die Grundrechte der Union verstoßen, insbesondere gegen die Werte der Achtung der Menschenwürde und der Freiheit, wie sie in Artikel 2 EUV und in den Artikeln 2, 3 und 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehen sind“ (Randnr. 36). „Daher ist die Verknüpfung des Wortelements ‚La Mafia‘ mit den übrigen Elementen der angegriffenen Marke [...] geeignet, ein insgesamt positives Bild der Tätigkeiten der Mafia zu vermitteln und auf diese Weise die kriminellen Tätigkeiten dieser Organisation zu verharmlosen“ (Randnr. 46). „Die angegriffene Marke ist folglich geeignet, nicht nur bei den Opfern dieser kriminellen Organisation und ihren Familien, sondern bei jeder Person im Unionsgebiet, die mit dieser Marke konfrontiert wird und über eine durchschnittliche Empfindlichkeits- und Toleranzschwelle verfügt, Anstoß zu erregen oder diese zu beleidigen“ (Randnr. 47).	15/03/2018, T-1/17 , EU:T:2018:146

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
ETA	Allgemeiner Verbraucher	Öffentliche Ordnung und gute Sitten: „ETA“ wird in Europa, insbesondere in Spanien, sofort als Bezeichnung für die terroristische Gruppierung ETA verstanden (Randnr. 2). ETA steht auf der Liste der Personen und Gruppen, die terroristische Handlungen auf dem Gebiet der EU ermöglichen, begehen oder zu begehen versuchen (Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27/12/2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, aktualisiert durch den Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2009/64/GASP) (Randnr. 14). In einem kommerziellen Zusammenhang ruft der Begriff „ETA“ tendenziell bei jeder normalen Person, die ihn hört oder liest, Erschrecken hervor, vor allem bei spanischen Bürgern, die diesen Namen besonders im Gedächtnis behalten. Die Tatsache, dass ETA derzeit nicht als größte Bedrohung für Spanien angesehen wird, wie aus einem Auszug aus einer im Juni 2015 durchgeführten Umfrage hervorgeht, den der Anmelder eingereicht hat, bedeutet nicht, dass der Begriff in den Köpfen der Menschen nicht weiter mit der in Rede stehenden terroristischen Gruppierung assoziiert wird (Randnr. 15).	27/06/2016, R 563/2016-2

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	Öffentliche Ordnung und gute Sitten: Die Wörter „KRITIKAL BILBO“ identifizieren eine Pflanzensorte der Gattung „Cannabis“ – auch Marihuana genannt –, die aufgrund ihres hohen Gehalts an Tetrahydrocannabinol (THC), nämlich 21,47 %, zur Herstellung von Marihuana verwendet wird (Randnr. 19). Cannabis mit einem hohen THC-Gehalt gilt als Droge, die in zahlreichen Mitgliedstaaten verboten ist (19/11/2009, T-234/06, Cannabis, EU:T:2009:448). Nicht psychoaktive Substanzen sind legal, und die Behörden können Lizenzen für den Anbau zu diesen Zwecken vergeben. Aufgrund des hohen THC-Gehalts handelt es sich bei dem fraglichen Erzeugnis in diesem Fall allerdings keinesfalls um eine nicht psychoaktive Substanz, sondern um eine Substanz zum Rauchen, die in fast allen Ländern der Europäischen Union streng kontrolliert wird (Randnr. 22).	27/10/2016, R 1881/2015 -1
	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: Das Zeichen, das den Begriff „weed“ enthält und für die Klasse 32 angemeldet wurde, wird vom maßgeblichen Verbraucher als Verherrlichung einer Droge (Cannabis/ Marihuana) aufgefasst, die in vielen europäischen Ländern gesetzlich verboten ist.	UM Nr. 16 961 73 2
IBIZASKUNK	Allgemeiner Verbraucher	Gute Sitten: angemeldet für die Klassen 5, 31 und 35. Das Zeichen enthält den Begriff „SKUNK“, der eine Cannabis-Sorte mit hohem THC-Gehalt bezeichnet. Er wird als motivierende/werbliche Botschaft verstanden, die zu einer in vielen Mitgliedstaaten der EU verbotenen Tätigkeit ermuntert, nämlich dem Verkauf oder Konsum SKUNK-haltiger Produkte, und als Banalisierung des erwähnten Rauschmittels. Der Begriff „IBIZA“ (bekannt als Partyort) verstärkt den Freizeitcharakter.	EUTM 18 97 102

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/gute Sitten	Fall
	Allgemeiner Verbraucher	In dem Zeichen sind Cannabisblätter und das Wort „Cannabis“ abgebildet. Die Marke wurde für Waren der Klassen 30 und 32 sowie für Dienstleistungen der Klasse 43 angemeldet. Nach Auffassung des Gerichts war der Umstand, dass das Zeichen von den maßgeblichen Verkehrskreisen als ein Hinweis darauf aufgefasst würde, dass die Lebensmittel und Getränke in vielen Mitgliedstaaten verbotene Suchtstoffe enthalten, hinreichend, um die Zurückweisung der Marke zu rechtfertigen. Es ist nicht erforderlich, dass ein Zeichen zum Kauf eines illegalen Suchtstoffes anregt oder dessen Konsum banalisiert. Mit Blick auf Faktoren wie die Genauigkeit der Abbildung oder die Absicht der Anmelderin, das Zeichen ausschließlich für legale Waren zu verwenden, befand das Gericht, dass die Wahrnehmung der Verkehrskreise maßgeblich war, und stellte klar, dass die Absichten der Anmelderin bei der Prüfung keine Rolle gespielt haben.	UM Nr. 16 176 96 8 12/12/2019, T-683/18, EU:T: 2019:855

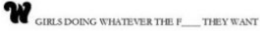
4.2 Beispiele für akzeptierte Unionsmarkenanmeldungen

Zeichen	Maßgeblicher Verbraucher	Öffentliche Ordnung/ gute Sitten	Fall
---------	--------------------------	-------------------------------------	------

KURO	Allgemeiner Verbraucher	Die Tatsache, „dass ein ausländischer Begriff, Name oder Abkürzung gewisse Ähnlichkeiten mit einem anstößigen Wort [wie „kúró“] aufweist, reicht aber an sich noch nicht aus, die angemeldete Marke zurückzuweisen“ (§ 20). Die ungarischen Vokale „ò“ und „ù“ unterscheiden sich deutlich von den Vokalen „o“ und „u“ ohne Akzent. Außerdem enden ungarische Worte niemals mit einem „o“ ohne Akzent (Randnrn. 15-18).	R 482/2012-1
SCREW YOU	Allgemeiner Verbraucher (für Sexartikel)	Eine Person, die einen Sexshop betritt, wird eine Marke, die eine plumpe, sexuell aufgeladene Sprache enthält, wahrscheinlich nicht als anstößig empfinden (Randnr. 29).	R 495/2005-G
DE PUTA MADRE	Allgemeiner Verbraucher	Obwohl „puta“ in der spanischen Sprache „Nutte“ bedeutet, hat der umgangs-sprachliche Ausdruck „DE PUTA MADRE“ die Bedeutung „sehr gut“ (Slang).	EUTM 3 798 469 EUTM 4 781 662 EUTM 5 028 477

AIRCURVE	Fachpublikum (medizinisches Personal; Patienten mit Atmungsstörungen)	Das zu beanstandende Wort „Curve“ („Nutte“, „Schlampe“ in der rumänischen Sprache) ist nahtlos mit dem englischen Wort „AIR“ verbunden und bildet das Wort „AIRCURVE“, das insgesamt ein vollständiges Phantasiewort in der rumänischen Sprache ist. Selbst wenn die maßgeblichen Verkehrskreise das englische Wort „AIR“ verstehen und die Marke durch Trennung in zwei Bestandteile analysieren, wäre die Bedeutung von „AIRCURVE“ „Luftnutten“, was als Begriff und für einen Atmungsapparat ausreichend unsinnig und verwirrend erscheint, so dass jeder Gedanken an Anstößigkeit in den Hintergrund gedrängt wird (Randnr. 13 ff.). Hinsichtlich des Wortes „Curve“ für sich allein siehe das vorgenannte Beispiel in diesem Kapitel (T-266/13).	04/06/20104, R 203/2014-2
----------	--	---	--

	Allgemeiner Verbraucher	Für die betreffenden Waren — <i>Rum</i> (Klasse 33) — nehmen die maßgeblichen Verkehrskreise das Zeichen als provokativ, transgressiv, rebellisch, aber nicht als Indikator für eine kriminelle Herkunft der Waren wahr (Randnr. 23).	07/05/2015, R 2822/2014-5
ILLICIT	Allgemeiner Verbraucher	Die Marke gilt gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f UMV als akzeptierbar, da sich „illicit“ („unerlaubt“) von etwa „counterfeit“ („gefälscht“) unterscheidet. Die Marke würde für die Waren (<i>Kosmetika</i> und <i>Parfüme</i>) als phantasievoll angesehen und könnte akzeptiert werden.	EUTM 13 469 523

	Allgemeiner Verbraucher	Die Marke entspricht einem Konzept, das in den Bereich der Vulgarität und Obszönität fällt. Die Wirkung wird jedoch dadurch abgemildert, dass das angedeutete Wort in der Marke nicht als solches erscheint. Durch das Vorhandensein des ersten Bildelements „W“ in Kombination mit der euphemistischen Darstellung von „F____“ wird zudem das beleidigende Potenzial des Zeichens sublimiert. Normal empfindliche und tolerante Verbraucher würden wahrscheinlich den Begriff bei regelmäßigem werblichen Kontakt im Zusammenhang mit den maßgeblichen Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16, 18, 25, 35, 41, 43 und 44 nicht als anstößig oder verletzend empfinden (Randnr. 31).	29/11/2018 R 1516/2018-5
---	-------------------------	---	--

 PREMIUM CANNABIS ESSENTIALS	Allgemeiner Verbraucher	Das Zeichen, das die Begriffe „hemptouch“ und „Cannabis“ enthält, wird für die Klassen 3 und 5 angemeldet. Es wird vom maßgeblichen Verbraucher als Verweis auf den medizinischen Gebrauch des Stoffes wahrgenommen werden. Hanf (englisch: hemp) ist eine Varietät von <i>Cannabis sativa</i> mit einem sehr geringen THC-Gehalt, und Cannabis kann für medizinische Zwecke verwendet werden.	EUTM 18 000 042
---	-------------------------	--	-----------------